



Meine Zeit in Großbritannien und Nordirland – Arbeit und Rente europaweit

- Wie Sie Mitglied der National Insurance werden
- Welche Renten Sie bekommen können
- Wer Ihnen in Deutschland und vor Ort hilft



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Großbritannien und Nordirland geben. Wenn wir im weiteren Verlauf der Broschüre von Großbritannien reden, ist damit auch immer Nordirland mit zu verstehen.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Aktueller Hinweis**
- 5 Die Sozialversicherung in Großbritannien**
- 6 Die National Insurance versichert alle**
- 10 Employment and Support Allowance (ESA) –
Ihre Sicherheit bei Invalidität**
- 13 Altersrenten – welche Leistungen gibt es**
- 18 Rentenerhöhung, Zahlung und Steuern**
- 19 Hinterbliebenenrenten**
- 24 Besondere Leistungen für Senioren**
- 26 Der Rentenantrag**
- 31 Wir beraten vor Ort**
- 32 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Aktueller Hinweis

Am 23. Juni 2016 hat in Großbritannien und Nordirland eine Volksabstimmung über die Frage eines Austritts („Brexit“) von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union stattgefunden. Dabei hat sich die Mehrheit der Bevölkerung für einen Austritt aus der Europäischen Union entschieden.

Sobald die Regierung von Großbritannien und Nordirland aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung eine Austrittsabsicht aus der Europäischen Union bekundet hat, beginnt nach dem Europarecht eine Zweijahres-Frist zu laufen, an deren Ende der Austritt erfolgen kann. Innerhalb dieses Zeitraumes haben Großbritannien und Nordirland die Möglichkeit, ihre Beziehungen zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neu zu regeln.

Bis zu einem (endgültigen) Austritt von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ist weiterhin das Europarecht hinsichtlich der Sozialen Sicherheit anwendbar.

Nach Ablauf der Zweijahres-Frist erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger, ob und welche Auswirkungen der Austritt von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union für Sie hat.



Die Sozialversicherung in Großbritannien

Die Nationale Versicherung (National Insurance) und der Nationale Gesundheitsdienst (National Health Service) gewährleisten die soziale Sicherheit in Großbritannien.

Während der Nationale Gesundheitsdienst für die medizinischen Sachleistungen zuständig ist, gehören in den Zuständigkeitsbereich der Nationalen Versicherung die finanziellen Leistungen bei

- Arbeitslosigkeit,
- Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Mutterschaft, Krankheit und Invalidität sowie
- Alter und Tod (Rentenleistungen).

Für die gesetzliche Rentenversicherung sind insgesamt 13 Pension Centres zuständig. Wohnt der Antragsteller im Ausland oder hat im Ausland gearbeitet, ist das International Pension Centre (IPC) in Newcastle upon Tyne zuständig. Die genaue Anschrift finden Sie auf der Seite 29.

Die britische Nationale Versicherung kennt keine klare Trennung zwischen einzelnen Zweigen der Sozialversicherung wie Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung.

Die Verwaltung der Nationalen Versicherung untersteht dem Department for Work and Pensions (DWP) und wird von dessen nachgeordneten Behörden durchgeführt. Diese wiederum führen Regionalbüros in ganz Großbritannien. Sie beraten die Einwohner und nehmen die Anträge für Sozialleistungen entgegen.

Die National Insurance versichert alle

In der Nationalen Versicherung wird nicht zwischen Beiträgen für einzelne Zweige der britischen Sozialversicherung unterschieden. Es wird für alle Zweige ein Gesamtbeitrag erhoben.

Den Gesamtbeitrag müssen Sie in Abhängigkeit von der Höhe Ihres Verdienstes zahlen. Die Zahlung erfolgt im Lohnabzugsverfahren. Der Beitragssatz beträgt für Arbeitnehmer 12 Prozent und für Arbeitgeber 13,8 Prozent (Stand April 2016).

Die wöchentliche Mindestverdienstgrenze liegt zurzeit bei GBP 112.

Pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr bis zum Erreichen des staatlichen Rentenalters, deren wöchentliche Verdienste eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestverdienstgrenze (lower earnings limit – LEL) erreichen.

Beitragspflicht für den Arbeitnehmer besteht erst ab einem wöchentlichen Verdienst in Höhe von GBP 155 (Stand April 2016). Liegt Ihr wöchentlicher Verdienst zwischen GBP 112 und GBP 155, werden Ihrem Versicherungsverlauf credits gutgeschrieben. Diese werden bei der Berechnung der State Pension berücksichtigt.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt zurzeit GBP 827 (Stand April 2016).

Die Beiträge sind dann in Abhängigkeit von der Höhe des Verdienstes bis zu einer geltenden Beitragsbemessungsgrenze (upper earnings limit – UEL) zu zahlen. Für Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze gilt für den Arbeitnehmer ein Beitragssatz von 2 Prozent. Für den Arbeitgeber ist diese Grenze nicht anzuwenden.



Es gelten folgende Beitragsklassen

Klasse 1	Arbeitnehmer (verdienstbezogene Beiträge)
Klasse 2	Selbständig Erwerbstätige (Pauschalbeiträge)
Klasse 3	Freiwillig Versicherte (Pauschalbeiträge, die nur für die Altersgrundrente und die Grundrente für Hinterbliebene zählen)
Klasse 4	Selbständig Erwerbstätige (einkommensbezogene Beiträge, die ergänzend zu Beiträgen der Klasse 2 gezahlt werden. Sie zählen nicht für Leistungen und stellen eher eine Art Steuer als eine Beitragszahlung dar).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das DWP. Die Adresse finden Sie auf der Seite 29.

Für selbständig Erwerbstätige gelten Pauschalsätze, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden; darüber hinaus erfolgt die Errechnung der Pflichtbeiträge bis zu einer bestimmten weiteren Einkommensgrenze einkommensbezogen.

Freiwillige Beiträge können Sie zahlen, um Lücken in Ihrem Versicherungsverlauf zu schließen. Diese können beispielsweise entstehen, wenn Sie

- krank oder arbeitslos waren, ohne Leistungen erhalten zu haben oder
- im Ausland leben und dort keine Beiträge zahlen oder
- selbständig sind, nur geringes Einkommen haben und deshalb nicht versicherungspflichtig sind oder

→ beschäftigt waren und nur ein geringes Entgelt erhalten haben.

Die freiwilligen Beiträge können Sie für bis zu sechs Jahre nachzahlen. Stichtag ist jeweils der 5. April eines Jahres.

Beispiel:

Bis zum 5. April 2017 können Sie noch freiwillige Beiträge für das Steuerjahr 2010/2011 zahlen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an den britischen Versicherungsträger.

Die nationalen Versicherungsbeiträge werden von der staatlichen Steuerverwaltung HM Revenue & Customs festgesetzt und eingezogen.

Bitte beachten Sie:

Die Erstattung britischer Beiträge ist nur zulässig bei falscher oder irrtümlicher Beitragsentrichtung.

Das Steuerjahr reicht immer vom 6. April bis zum 5. April des folgenden Jahres.

Die in dem jeweils maßgebenden Steuerjahr entrichteten Beiträge werden in einen Entgeltfaktor (earning factor) umgerechnet. Erreicht dieser einen bestimmten Wert, wird er für die Anspruchsprüfung und gegebenenfalls im besonderen Umfang für die Leistungshöhe berücksichtigt.

Nur wenn der Entgeltfaktor in seiner Summe einen für das maßgebende Steuerjahr gesetzlich festgelegten Wert erreicht oder übersteigt (qualifying earning factor), hat der Arbeitnehmer ein Beitragsjahr, ein in der britischen Versicherung sogenanntes qualifying year, erworben.

Der qualifying earning factor ist ein Wert, der sich aus $52 \text{ Wochen} \times \text{LEL}$ (wöchentliche Mindestverdienstgrenze) errechnet. Der Wert liegt daher für das Steuerjahr 2016/2017 bei GBP 5 824.

Um ein qualifying year zu erreichen, ist es nicht erforderlich, dass Sie tatsächlich in dem zeitlichen Umfang von einem Jahr, also für 52 beziehungsweise 53 Wochen, Beiträge gezahlt haben. Entscheidend sind vielmehr die der Beitragsleistung zugrunde liegenden Verdienste.



Beispiel:

Rose M. ist von April bis November 2012 beschäftigt. Insgesamt verdient sie GBP 6 000. Die Mindestverdienstgrenze, um ein qualifying year zu erzielen, lag im Steuerjahr 2012/2013 bei GBP 5 564. Obwohl die Beschäftigung nur einen Zeitraum von 35 Wochen umfasste, sind die Voraussetzungen für ein qualifying year erfüllt. Das Jahr gilt als mit Beiträgen im Umfang von 52 Wochen belegt.



Employment and Support Allowance (ESA) – Ihre Sicherheit bei Invalidität

Das britische Recht kennt als Leistungen bei Krankheit und Invalidität zunächst die finanzielle Leistung Statutory Sick Pay sowie die Leistung Employment and Support Allowance.

Die Leistung Statutory Sick Pay ist mit der Lohnfortzahlung in Deutschland vergleichbar. Bei der Leistung Employment and Support Allowance (Beschäftigungs- und Unterstützungshilfe) wird unterschieden zwischen einer beitragsbasierten Komponente (contribution-based) und einer nur bei Bedürftigkeit zustehenden Leistung (income-related).

**Bitte beachten Sie:
Statutory Sick Pay und income-related Employment and Support Allowance werden nicht ins Ausland gezahlt. Da sie für die Rentenversicherung nicht relevant sind, werden sie in dieser Broschüre nicht näher behandelt.**

Eine Leistung wegen Invalidität (Employment and Support Allowance) erhalten Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Erreichen des staatlichen Rentenalters (siehe Seite 13), wenn sie

- aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr arbeiten können,
- kein Krankengeld (Statutory Sick Pay) beziehen und
- an Tests zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit (Work Capability Assessment, WCA) teilgenommen haben.

Für die ins Ausland zahlbare beitragsbasierte Komponente müssen genügend Beiträge zur National Insurance gezahlt worden sein.



Unser Tipp:

Beitragszeiten und der Bezug von Krankengeld in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes werden bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt.

Eine Invaliditätsleistung wird längstens bis zum Erreichen des staatlichen Rentenalters gezahlt (siehe Seite 12). Dann wird auf Antrag geprüft, ob Sie Anspruch auf eine Altersrente haben.

Sie erhalten die Leistung als Pauschalbetrag. Während der ersten 13 Wochen, in denen Ihre Arbeitsfähigkeit geprüft wird, ist der Betrag geringer als in der Hauptphase ab der 14. Woche.

Bitte beachten Sie:

In der Hauptphase werden Sie abhängig von Ihrer Leistungsfähigkeit entweder in die Gruppe für Beschäftigungsaktivitäten oder in die Gruppe für Unterstützung eingeteilt. Sind Sie der Beschäftigungsaktivitätsgruppe zugeordnet, wird versucht, Ihnen eine angemessene Arbeit zu vermitteln.

Neben dem Bezug einer britischen Invaliditätsleistung kann eine Beschäftigung ausgeübt werden. Allerdings darf diese eine gesetzlich festgelegte Wochenarbeitszeit oder eine wöchentliche Verdienstgrenze nicht überschreiten und muss vom DWP genehmigt werden.

Unser Tipp:

Wenden Sie sich an das DWP, bevor Sie eine Beschäftigung aufnehmen. Dort können Sie zunächst klären, ob die Beschäftigung für Ihre Rente schädlich ist. Auf jeden Fall müssen Sie sich die Beschäftigung genehmigen lassen. Die Adresse finden Sie auf der Seite 29.

Der Nationale Gesundheitsdienst bietet zur beruflichen Wiedereingliederung auch Vorsorgemaßnahmen sowie medizinische und berufliche Rehabilitation an. Wenden Sie sich hierfür bitte direkt an den britischen Versicherungsträger (siehe Seite 29).



Altersrenten – welche Leistungen gibt es

Die britische staatliche Rentenversicherung hat mit Wirkung vom 6. April 2016 an eine Rentenreform durchgeführt. Diese gilt für alle nach dem 5. April 1951 geborenen Männer und alle nach dem 5. April 1953 geborenen Frauen. Gehören Sie zu den Personen, die vor diesen Stichtagen geboren sind, gilt für Sie das bis zum 5. April 2016 geltende Recht.

Der Anspruch auf Altersrente besteht für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Frauen wird die Altersgrenze für die Regelaltersrente seit dem Jahr 2010 schrittweise von 60 auf 65 Jahre erhöht, so dass auch für sie ab Ende November 2018 die Altersgrenze von 65 Jahren gilt. Ab Dezember 2018 bis zum Jahr 2046 werden die Altersgrenzen nochmals um drei Jahre auf 68 Jahre angehoben.

Diese Altersgrenzen können Sie hinausschieben. Pro hinausgeschobenes Jahr erhöht sich Ihre Altersrente um zirka 10,4 Prozent, wenn Sie die Regelaltersgrenze vor dem 6. April 2016 erreicht haben und um zirka 5,78 Prozent, wenn Sie die Regelaltersgrenze nach dem 5. April 2016 erreichen.

Bitte beachten Sie:

Sie brauchen Ihre Beschäftigung nicht aufzugeben und müssen dann auch keine Beiträge mehr zahlen. Ihr Arbeitgeber muss jedoch weiterhin seine Beiträge zahlen (employer's contributions).

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim britischen Versicherungsträger (siehe Seite 29).

Sie sind vor dem 5. April 1951 (Mann) beziehungsweise vor dem 5. April 1953 (Frau) geboren:

Haben Sie vor dem 6. April 2016 die Regelaltersgrenze erreicht, wird Ihre Rente wegen Alters entweder in Form einer Grundrente (Basic State Pension) oder einer Zusatzrente (Additional State Pension) geleistet. Eine Mischform ist auch möglich. Lesen Sie hierzu weiter ab „Die Grundrente“.

Sie sind nach dem 5. April 1951 (Mann) beziehungsweise nach dem 5. April 1953 (Frau) geboren:

Haben Sie nach dem 6. April 2016 die Regelaltersgrenze erreicht, erhalten Sie die neue staatliche Rente (New State Pension). Lesen Sie hierzu weiter auf Seite 16.

Die Grundrente

Die von der Anzahl der Beiträge abhängige Grundrente (Basic State Pension) wird in Standardbeträgen gezahlt. Deren Höhe richtet sich nach der Dauer Ihrer Versicherungszugehörigkeit. Die Zugehörigkeit zur Versicherung wird vom 16. Geburtstag bis zu dem Jahr des Eintritts des Leistungsfalles (Alter, Tod) gerechnet. Um Anspruch auf eine Grundrente zu erhalten, müssen Sie mindestens ein Beitragsjahr erworben haben.

Bei einer Versicherungszugehörigkeit von 30 Beitragsjahren wird das Maximum der Grundrente von zurzeit GBP 119,30 pro Woche (Stand April 2016) gezahlt. Erreichen Sie diese Anzahl an Beitragsjahren nicht, so wird die Grundrente – entsprechend der Anzahl der erworbenen Beitragsjahre – anteilig gekürzt.



Unser Tipp:

Die von Ihnen in einem anderen Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gezahlten Beiträge werden für die Prüfung der Versicherungszugehörigkeit berücksichtigt. Sie beeinflussen aber nicht die Rentenhöhe.

Zusatzrente

Die verdienstbezogene Zusatzrente (Additional State Pension) wird vom Department for Work and Pensions grundsätzlich an jeden Rentner geleistet, der während seines Arbeitslebens als Arbeitnehmer oder Selbständiger Beiträge zum 1978 eingeführten staatlichen Zusatzrentensystem gezahlt hat.

Die Höhe Ihrer staatlichen Zusatzrente wird auf Grundlage der tatsächlich erzielten Verdienste errechnet. Es werden also keine Standardbeträge, sondern für jeden Versicherten individuell errechnete Rentenbeträge gezahlt.

Sofern Sie einem Betriebsrentensystem oder einem privaten Versicherungssystem angehören, ist es möglich, aus dem staatlichen System der Zusatzrente auszutreten („contracted-out“). Eine Zusatzrente wird dann entweder gar nicht oder nur noch zu einem Teil vom Staat geleistet, dafür aber von einem Pensionssystem privatrechtlicher Art. Ihre Grundrente wird davon nicht berührt.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie zwischen 1961 und 1975 Beiträge für einen Wochenlohn von mindestens GBP 7,50 (Frauen) beziehungsweise GBP 9 (Männer) gezahlt, bekommen Sie zusätzlich zur Grundrente das Proportionale Altersruhegeld (Graduated Retirement Benefit) ausgezahlt.

Neue Staatliche Altersrente (New State Pension)

Sind Sie nach dem 5. April 1951 (Mann) beziehungsweise nach dem 5. April 1953 (Frau) geboren, erhalten Sie seit dem 6. April 2016 die neue staatliche Rente (New State Pension).

Wie Sie ein „qualifying year“ erreichen, erfahren Sie auf den Seiten 8 und 9.

Die Mindestversicherungszeit für die New State Pension beträgt 10 „qualifying years“ aus eigener Versicherung.

Haben sie 35 „qualifying years“, erhalten Sie die Rente in voller Höhe. Gezahlt wird ein Pauschalbetrag in Höhe von wöchentlich GBP 155,65 (Stand April 2016). Sind weniger als 35 „qualifying years“ vorhanden, wird eine anteilige New State Pension ermittelt. Diese beträgt 1/35 für jedes vorhandene „qualifying year“.

Ist der von Ihnen bis zum 6. April 2016 erworbene Rentenanspruch nach altem Recht höher als der Höchstbetrag der neuen staatlichen Rente, erhalten Sie die Differenz als so genannten geschützten Betrag (protected payment) zusätzlich zum Höchstbetrag der New State Pension.

Erkundigen Sie sich beim britischen Versicherungsträger.

Sind Sie eine Frau und haben sich vor 1970 entschieden, Beiträge zum reduzierten Satz oder bei Selbständigkeit keine Beiträge zu zahlen, erhalten Sie eine Rente nach besonderen Berechnungsvorschriften. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie die reduzierten Beiträge 35 Jahre lang gezahlt haben.

Bei einem Rentenbeginn vor dem 6. April 2016 können Sie von Ihrem Ehegatten oder Partner profitieren

Als verheiratete Frau haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, mit den Beiträgen Ihres Ehemannes einen Anspruch auf eine Altersrente oder auf einen Ehegattenzuschlag zu erwerben. Das ist möglich, wenn Ihre eigene Beitragsleistung für einen Altersrentenanspruch nicht ausreicht, oder die aus Ihrer Beitragsleistung berechnete Rente nicht mindestens in Höhe von GBP 71,50 gezahlt wird (Stand 2015).



Welche Rente Sie in welcher Höhe erhalten, ist abhängig von dem Zeitpunkt, an dem Sie und Ihr Ehemann das Rentenalter erreichen und einen Rentenantrag stellen. Für weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den britischen Versicherungsträger (siehe Seite 29).

Diese Regelung gilt auch für Ehemänner und Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, wenn sie ab dem 6. April 1950 geboren wurden.

Rentenerhöhung, Zahlung und Steuern

Die Altersrenten werden seit dem Jahr 2011 jährlich im April an die Entwicklung der Preise und der sozialversicherungspflichtigen Einkommen angepasst.

Britische Renten werden wöchentlich berechnet und 4-wöchentlich gezahlt.

Alle Renten, die aufgrund gezahlter Beiträge berechnet wurden, unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Regeln.

Mehr Informationen erhalten Sie vom britischen Versicherungsträger.



Hinterbliebenenrenten

Das britische Rentenrecht kennt die Hinterbliebenenpauschale (Bereavement Payment) und die Hinterbliebenenrente (Bereavement Allowance) für Witwen und Witwer. Waisenrenten sind in Großbritannien unbekannt. Sie werden durch andere Leistungen ersetzt.

Hinterbliebenenpauschale

Die Hinterbliebenenpauschale können Sie als überlebender Ehegatte oder als überlebender Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Tod Ihres Partners erhalten. Sie wird einmalig als Pauschalbetrag von zurzeit GBP 2 000 (Stand 2016) ausgezahlt. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Beitragsvoraussetzung ist von dem verstorbenen Ehegatten erfüllt oder sein Tod war arbeitsbedingt und
- der überlebende Ehegatte hatte beim Tod des Ehepartners noch nicht das gesetzliche Rentenalter erreicht beziehungsweise die/der Verstorbene hatte noch keinen Anspruch auf eine britische Altersrente.

Ein Steuerjahr rechnet von April eines Jahres bis April des nächsten Jahres.

Die Beitragsvoraussetzung ist erfüllt, wenn der verstorbene Ehegatte vor April 1975 insgesamt oder ab April 1975 in einem Steuerjahr für 25 Wochen Beiträge gezahlt hat.

**Bitte beachten Sie:
Kein Anspruch besteht dagegen bei geschiedenen
Ehegatten oder bei eheähnlichen Lebensgemein-
schaften.**

Am 5. Dezember 2005 ist in Großbritannien das „Civil Partnership Act 2004“ in Kraft getreten. Damit gelten die Ausführungen zu den Hinterbliebenenrenten auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, sofern sie offiziell geschlossen worden sind.

Witwen- und Witwerrenten

Unterschieden wird zwischen Leistungen an Hinterbliebene ohne erziehungsberechtigte Kinder (Bereavement Allowance) und mit erziehungsberechtigten Kindern (Widowed Parents Allowance).

Haben Sie keine erziehungsberechtigten Kinder, erhalten Sie beim Tod Ihres Ehegatten eine Hinterbliebenenrente, wenn Sie bereits mindestens 45 Jahre alt sind, aber die gesetzliche Altersgrenze für eine britische Altersrente noch nicht erreicht haben. Die Hinterbliebenenrente wird nur für 52 Wochen als wöchentliche Standardrente gezahlt.

Die Höhe Ihrer Rente ist abhängig von Ihrem Alter bei Beginn der Witwen-/Witwerschaft. Sind Sie noch nicht 55 Jahre alt, wird die wöchentliche Rate um sieben Prozent für jedes Lebensjahr unter 55 gekürzt. Bei Rentenbeginn ab dem 55. Lebensjahr wird der volle Satz von GBP 112,55 (Stand April 2016) gezahlt.

Beispiel:

Sarah D. ist zu Beginn ihrer Witwenrente 45 Jahre alt. Damit wird ihre wöchentliche Rate um 10 mal 7 Prozent (70 Prozent) gekürzt. Sie erhält also 30 Prozent ausbezahlt.



Erziehen Sie ein oder mehrere Kinder, können Sie auch eine Hinterbliebenenrente bekommen, wenn Sie jünger als 45 Jahre sind.

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Leistungen für Kinder“.

Die Leistung wird Ihnen aber nur dann gezahlt, sofern die Beitragsvoraussetzung von dem verstorbenen Ehegatten erfüllt ist und gleichzeitig ein Anspruch auf eine Leistung für Kinder besteht.

Ein Steuerjahr rechnet von April eines Jahres bis April des nächsten Jahres.

Die Beitragsvoraussetzung ist erfüllt, wenn der verstorbene Ehegatte vor April 1975 insgesamt 50 oder ab April 1975 in einem Steuerjahr für 25 Wochen Beiträge gezahlt hat, oder der Tod arbeitsbedingt war.

Die volle Rate beträgt GBP 112,55 (Stand April 2016) für den hinterbliebenen Ehegatten, für Kinder wird Kindergeld oder ein Steuerabsetzbetrag gewährt (siehe auch „Leistungen für Kinder“).

Geschiedene Eheleute haben keinen Anspruch.

Ihr Anspruch auf die Hinterbliebenenrente ruht, wenn Sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Bei einer Wiederheirat fällt sie komplett weg. Das ist auch der Fall, wenn Sie das gesetzliche Rentenalter erreichen.

Die Hinterbliebenenrenten bestehen aus der Grundrente (Basic State Pension) und einem Rentenzuschlag im Sinne der entgeltbezogenen Zusatzrente (State Earnings-Related Pension). Hier können bis 100 Prozent des Zuschlages, den der verstorbene Ehegatte erhalten hätte, gezahlt werden.

Lesen Sie mehr zum „protected payment“ auf der Seite 16.

Bei Tod nach dem 5. April 2016 und Heirat oder Eintrag der Lebenspartnerschaft vor dem 6. April 2016 erhalten Witwen, Witwer und überlebende eingetragene Ehepartner, die das gesetzliche Rentenalter nach dem 5. April 2016 erreichen, die Hälfte vom „protected payment“ des oder der Verstorbenen.

Leistungen für Kinder

Die Adresse des DWP finden Sie auf der Seite 29.

Mütter und Väter können – unabhängig davon, ob sie eine Rente erhalten oder nicht – bestimmte Leistungszuschläge und gegebenenfalls Kindergeld erhalten. Die Leistungen für Kinder werden von unterschiedlichen Abteilungen geleistet, die alle dem DWP unterstehen. Entsprechende Anfragen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Kindergeld (Child Benefit) wird gezahlt für Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Darüber hinaus wird es auch bis zum 19. Lebensjahr für Kinder geleistet, die sich beispielsweise ganztägig in einer Schulausbildung befinden. Die Höhe der Leistung beträgt für das älteste Kind wöchentlich GBP 20,70, für alle weiteren Kinder wöchentlich GBP 13,70 (Stand April 2014 – die Höhe der Beträge wurde für drei Steuerjahre festgelegt).

Neben dem Kindergeld kann eine Pflegschaftszulage (Guardian's Allowance) für Vollwaisen oder Halbwaisen gezahlt werden, deren Angehörige nicht bekannt oder langfristig inhaftiert sind. Die Leistung wird nur gewährt, wenn gleichzeitig Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Höhe der Leistung beträgt wöchentlich GBP 16,55 für jedes Kind (Stand April 2016).

Eine weitere Leistung für Kinder ist beispielsweise der Steuerabsetzbetrag (Child Tax Credit), der direkt an den Erziehungsberechtigten gezahlt wird. Die Höhe dieser Beträge ist abhängig vom Einkommen des Erziehungsberechtigten. So wird im Steuerjahr April 2016/2017 für ein Kind ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von GBP 2780

gezahlt, sofern das Jahreseinkommen unterhalb des Existenzminimums liegt.

Bestattungshilfe

Ein Zuschuss zur Bestattung kann an Sie gezahlt werden, wenn Sie für die Beerdigung einer verstorbenen Person verantwortlich sind und unter anderem nur über ein geringes Einkommen verfügen und auch eine einkommensabhängige Leistung erhalten.

Erkundigen Sie sich beim britischen Versicherungsträger.

Der Zuschuss muss innerhalb von drei Monaten nach der Beerdigung beantragt werden. Er kann in einer Höhe bis zu GBP 700 gezahlt werden.



Unser Tipp:

Der Zuschuss kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gezahlt werden.



Besondere Leistungen für Senioren

Das britische Recht kennt neben den Renten noch zusätzliche Leistungen für Menschen über 60.

Im Winter wird beispielsweise ein Heizkostenzuschuss (Winter Fuel Payment) gezahlt. Voraussetzung ist das Erreichen eines bestimmten Alters (im Winter 2016/2017 bedeutet dies, dass Sie für diese Leistung vor dem 5. Mai 1953 geboren sein müssen). Zusätzlich muss für die Leistung im Winter der regelmäßige Wohnort in der dritten Septemberwoche des entsprechenden Jahres (2016 vom 19. bis 25. September) in Großbritannien sein. Wenn Sie bereits eine staatliche Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente erhalten, müssen Sie keinen Antrag stellen.

Der Heizkostenzuschuss ist steuerfrei. Sie können im Winter 2016/2017 einen Betrag in Höhe von GBP 100 bis GBP 300 erhalten. Informieren Sie sich beim britischen Versicherungsträger.

Unser Tipp:

Die Leistung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gezahlt werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den britischen Versicherungsträger.

Diese Leistungen kennt die deutsche Rentenversicherung nicht.

Einmal im Jahr wird in der ersten Dezemberwoche an die Bezieher einer staatlichen Rente ein Weihnachtsgeld (Christmas Bonus) in Höhe von GBP 10 gezahlt.

Sie erhalten den Bonus auch, wenn Sie in einem Land wohnen, in dem das Europarecht angewandt wird.

Für Personen, die mindestens das staatliche Rentenalter für Frauen erreicht haben, in Großbritannien wohnen und nur über geringe Einkünfte verfügen, kann ein Steuerabsetzbetrag (Pension Credit) gezahlt werden. Dabei muss das wöchentliche Einkommen für einen Alleinstehenden geringer als GBP 155,60 sein (Stand April 2016). Mit dem Steuerabsetzbetrag wird ein wöchentliches Einkommen von GBP 155,60 garantiert.

Für Personen, die mindestens 80 Jahre alt sind, gibt es eine Zusatzrente (Over 80 Pension), wenn sie keine oder nur eine geringe State Pension erhalten. Der wöchentliche Betrag wird entweder in Höhe von GBP 71,50 gezahlt oder die Rente wird auf diesen Betrag angehoben. Dieser Zuschlag wird unabhängig von einer Beitragsleistung gewährt (Stand April 2016).



Der Rentenantrag

Altersrentenanträge nach britischem Recht müssen Sie innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Leistungsfalles stellen. Stellen Sie Ihren Antrag später, kann Ihnen die Leistung nur für zwölf Monate rückwirkend gezahlt werden.

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Großbritannien haben, kann rechtsverbindlich nur von dem britischen Versicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig mit ihm in Verbindung.

Der britische Versicherungsträger gibt Ihnen auf Antrag bis zu vier Monate vor Erreichen des Rentenalters eine Auskunft über die Höhe der zu erwartenden Altersrente. Wohnen Sie im Ausland, können Sie diese Rentenauskunft nur bekommen, wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen innerstaatlich erfüllen. Das bedeutet, dass hier noch keine zwischenstaatlichen Zeiten aus anderen Ländern berücksichtigt werden können. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei:

HM Revenue & Customs
Centre for Non-Residents
Benton Park View
Newcastle upon Tyne NE98 1ZZ
ENGLAND
Internet www.hmrc.gov.uk

Bitte lesen Sie auch die Seite 20.

Bitte beachten Sie:
Ehefrauen, die bereits eine britische Altersrente beziehen, sollten bei Tod ihres Ehemannes, sofern dieser auch schon eine britische Altersrente bezogen hat, zügig die Neufeststellung ihrer eigenen Altersrente aus Anlass des Todes beantragen. Hier muss der Anteil an der Rente des Ehemannes neu berechnet werden.

Wohnen Sie in Deutschland, reichen Sie Ihren Rentenantrag bitte bei den zuständigen Versicherungsträgern (Verbindungsstellen) in Deutschland ein.

Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Großbritannien sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Nord.



Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Großbritannien eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Bitte weisen Sie bei der Antragstellung darauf hin, dass Sie auch Ansprüche im jeweils anderen Staat geltend machen wollen.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord

Telefon 040 5300-0

Telefax 040 5300-14999

E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Wohnen Sie in Großbritannien, stellen Sie den Renten-antrag, auch wenn nur eine Leistung nach deutschen Rechtsvorschriften zusteht oder beantragt wird, bitte bei der zuständigen Stelle in Großbritannien. Das ist üblicherweise das:

Department for Work and Pensions
International Pension Centre
Tyneview Park
Newcastle upon Tyne NE98 1BA
Internet [www.gov.uk/government/organisations/
department-for-work-pensions](http://www.gov.uk/government/organisations/department-for-work-pensions)

Wohnen Sie in einem anderen Land der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz, stellen Sie den Antrag beim dortigen Versicherungs-träger.

Haben Sie dagegen Ihren Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, so reichen Sie Ihren Renten-antrag bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates ein, nach dessen Rechtsvorschriften Sie zuletzt versichert waren.

Unser Tipp:

Auskünfte über das deutsche Rentenrecht in Verbindung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht geben Ihnen die genannten deutschen Verbindungsstellen. Dort können Sie auch die kostenlose Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ bestellen.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der britischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das britische Recht.

Orte und Termine finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de in der Rubrik Service → Kontakt und Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen